

## Satzung

### FÖRDERER VON HOCHSCHULEN IN SCHWERIN e. V.

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderer von Hochschulen in Schwerin e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister unter VR 1288 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „Förderer von Hochschulen in Schwerin e. V.“ verfolgt den Zweck, Bildung, Wissenschaft und Forschung in Schwerin nachhaltig zu fördern und an deren weiterem Ausbau mitzuwirken.
2. Zur Erfüllung dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecks beschafft und leitet der Verein auch finanzielle Mittel weiter an die Stiftung „Studieren und forschen in Schwerin“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin. Bei der Verwendung der Mittel aus dieser Stiftung sind die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entsprechend § 3 ausnahmslos zu erfüllen.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Projekte, Vorträge und Workshops
  - b) Maßnahmen zur Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung: Studentenaustausch, Arbeitstreffen, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, etc.
  - c) Förderung von: Wissenschafts- und Forschungsarbeiten, Netzwerken für Studierende, Kooperationen von Hochschulen und Unternehmen

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

3.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4.  
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Staatlichen Museum Schwerin zu, das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.  
Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

2.  
Der schriftliche Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Das Ergebnis wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

3.  
Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Der Beitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr fällig. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.  
Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person

b) durch eine fristgemäße schriftliche Austrittserklärung  
- drei Monate vor Ende des lfd. Geschäftsjahres -

c) durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem ein Mitglied ausscheidet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einzuberufen. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur einladen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
2.  
Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3.  
Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände - unter Einhaltung der Frist - erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
5.  
Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus bleiben Beschlüsse zu folgenden Fragen ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Wahlen zum Vorstand
  - c) Wahlen der Buchprüfer
  - d) Beitragsordnung
  - e) Auflösung des Vereins.
7.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes eine geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden soll.

## **§ 8 Der Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - weiteren Mitgliedern.
2.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von ihnen der Vorsitzende sein muss.
3.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres statt.
4.  
Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ein neues Vorstandsmitglied. Des Weiteren kann auf gleichem Wege eine Nachnominierung erfolgen. Diese Mitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5.  
Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6.  
Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand bis zu vier Beisitzer berufen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1.  
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bezüglich des Vereinsvermögens wird auf § 3 Ziffer 4 verwiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung vom 28. Februar 2012 tritt damit außer Kraft.